

Verbraucherschutz kennt keine Grenzen - Gesetzentwurf zur Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Rechtsverstößen im Kabinett verabschiedet

Verbraucherschutz ist grenzenlos! Unternehmen, die bei ihren europaweiten Geschäften Verbraucherrechte missachten, sollen künftig leichter zur Verantwortung gezogen werden können.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind bei grenzüberschreitenden Einkäufen eher zurückhaltend. Offenbar fehlt es ihnen an Vertrauen in den Schutz ihrer Rechte. Der heute vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Rechtsverstößen soll dieses Defizit beheben und den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa erheblich verbessern. Bislang ist es sehr schwierig, verbraucherrechtswidrige Praktiken über die Grenzen hinweg zu verfolgen und einzustellen. „Ich verspreche mir von einer besseren Durchsetzung der Verbraucherrechte nicht nur Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch mehr Wachstumspotenzial für den europäischen Binnenmarkt“, so Seehofer. „Nur derjenige, dessen Rechte geschützt werden, sei bereit, die vielfältigen Angebote des Binnenmarktes auch über die eigenen Landesgrenzen hinweg in Anspruch zu nehmen. Von einer besseren Rechtsdurchsetzung profitieren daher Verbraucher und Wirtschaft.“

Das zum Schutz der Verbraucherinteressen neu zu errichtende Netzwerk nationaler Behörden, geht auf eine EG-Verordnung zurück. Ab dem 30.12.2006 wird das Netzwerk seine Arbeit aufnehmen. Seehofer begrüßte, dass es gelungen ist, den erforderlichen bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten. Die Fälle grenzüberschreitender Verletzungen von Verbraucherrechten sollen vorrangig von geeigneten dritten Stellen verfolgt werden. Damit wird sichergestellt, dass das erfolgreiche privatrechtliche Durchsetzungssystem in Deutschland auch künftig erhalten bleibt.

Künftig können grenzüberschreitende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, wie z. B. irreführende oder aggressive Werbepraktiken, unzulässige Vertragsklauseln, die Nichteinhaltung der Vorschriften über das Fernabsatzrecht, aber auch des Pauschalreiserechts oder des Arzneimittelwerberechts von den Behörden oder den von ihnen beauftragten Organisationen verfolgt werden. Voraussetzung ist jedoch immer, dass kollektive Verbraucherinteressen verletzt werden.